

Begründung
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Tal der Kleinen Örtze"
vom xx.xx.2018
Stand 18.06.2018

1. Anlass

Die Überarbeitung der Verordnung und Neuausweisung des NSG "Tal der Kleinen Örtze" dient der Sicherung gefährdeter Lebensräume und Arten sowie der Sicherung der Erhaltungsziele eines Teilgebietes des FFH-Gebietes Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“. Im Rahmen der Überarbeitung werden Schutzziele, Ge- und Verbote entsprechend der Anforderungen der FFH-Richtlinien ergänzt. Das alte NSG wird um einen Teilbereich der Örtze vergrößert.

Der Landkreis Heidekreis kommt somit der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet nach nationalem Recht zu sichern.

Maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen und den Zustand der Lebensräume zum Zeitpunkt der Verordnung sind die FFH-Basiserfassung des FFH-Gebietes 81 „Örtze mit Nebenbächen“ durch das Büro *Aland* aus dem Jahr 2014 sowie die Waldbiotopkartierung der *Nds. Landesforsten* aus dem Jahr 2008.

Das Gebiet hat eine Größe von rund 450 ha.

2. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf

Das NSG „Tal der Kleinen Örtze“ liegt im Land Niedersachsen im Landkreis Heidekreis und gehört zur Stadt Munster.

Das NSG besteht aus den 2 Teilbereichen der Bachtäler der „Örtze“ und der „Kleinen Örtze“, welche wiederum bei Trauen in die „Örtze“ münden. Sowohl bei der „Örtze“ als auch der „Kleinen Örtze“ handelt es sich um sommerkalte, naturnahe Heidebäche, die zwar anthropogen beeinflusst sind, aber einen naturnahen, mäandrierenden Verlauf aufweisen und zu einem erheblichen Teil durch Gehölze, v. a. Erlen, und angrenzende Wälder beschattet sind. Sie sind beide als Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und weisen großflächig den FFH-Lebensraumtyp 3260 auf. Kalkarmes, klares Wasser, Abbruchkanten, kleine Buchten mit quelligen, sandig-schlammigen Uferbänken gehören zu den Kennzeichen der Bäche. Soweit die Bäche durch Offenland verlaufen, sind sie teilweise begradigt. Die Gewässer bieten charakteristischen Arten wie beispielsweise Fischotter, Bachneunauge, Groppe, Bachforelle, Steinbeißer, Elritze, Äsche, Grüner Keiljungfer, Blaufügeliger und Gebänderter Prachtlibelle, der Zweigestreiften Quelljungfer, Eisvogel oder Wasseramsel einen geeigneten Lebensraum.

Beeinträchtigungen von Örtze und Kleiner Örtze sind teilweise gegeben durch angrenzende Fichtenwälder, welche zu einer starken Ausdunkelung und Versauerung der Bäche führen, durch fehlende Uferländer sowie durch Stoffeinträge in Folge von Einleitungen, Dränagen oder Eisenausfällungen. Die Gewässerunterhaltung wird nicht sehr intensiv betrieben.

Naturnahe Lebensräume wie Röhrichte, Großseggenriede, Kleinseggenümpfe, Hochstaudenfluren, Moore und Schwarzerlen-Bruchwälder, Moor-Birken-Burchwälder säumen die Gewässer in ihren Talräumen großflächig.

Auch anthropogen beeinflusste Biotope wie Trockene Sandheiden und Grünländer liegen im NSG. Aktuell gibt es nur zwei kleine Ackerflächen. Hier sei darauf hingewiesen, dass ausweislich der Basiserfassung auf dem Flurstück 40/5, Flur 7, Gemarkung Oerrel ein Acker als Biototyp erfasst wurde. Hier ist ein Erfassungsfehler unterlaufen, denn hier wurde bereits im Jahr 2006 durch den Heidekreis eine Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese als nach § 30 geschütztes Biotop erfasst und verkündet (GB SFA 3026-026). Insofern erfolgt im Rahmen der NSG-Ausweisung die Sicherung als geschütztes Grünland.

Die Wälder des NSG bestehen überwiegend aus Bruch- und Auwäldern (viel Erlenbruch-, Kiefern-Birkenbruchwald), Eichenmischwäldern sowie entlang der höher gelegenen Hangkanten aus Kiefernforst.

Ausweislich der FFH-Basiserfassungen (Aland 2014) befinden sich die FFH-Lebensraumtypen zu rund 2/3 in einem günstigen und zu 1/3 in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Lediglich die Sand-Heiden und teilw. die Flutende Wasservegetation sind in einem sehr guten Zustand. Es kommen die FFH-Lebensraumtypen 91D0 – Moorwälder, 91E0 – Auenwälder, 3160 – Dystrophe Seen und Teiche, 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 4010 – Feuchte Heiden, 4030 – Trockene Heiden, 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 – Magere Flachlandmähwiesen, 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore, 7150 – Torfmoor-Schlenken, 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder und 9190 Alte bodensaure Eichenwälder im NSG vor.

Als wertgebende Arten der FFH-Richtlinie Anhang II sind im NSG Vorkommen von Fischotter, Grüner Keiljungfer, Groppe und Bachneunauge bekannt. Der Steinbeißer wird zwar im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet benannt, wurde aber im Bereich des NSG ausweislich der Elektrofischung durch R. Gerken (2008) nicht erfasst.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen für das Gebiet und folglich für die charakteristischen sowie wertgebenden Arten können ausgehen von

- Intensivierung der Gewässerunterhaltung insbesondere durch Sedimentfreisetzung in Folge von Grundräumung, Entkrautung, tiefe und beidseitige Böschungsmahd, Entfernung von Gehölzen und Totholz,
- Schadstoff- und Sedimenteinträge in die Gewässer in Folge von diffusen sowie oberflächlichen Einträgen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, aus Düngung, Kalkung, Drainageeinleitungen, oder von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Sedimentaufwirbelung und Uferschäden durch Nutzung der Gewässer zu Freizeitwecken,
- Erwärmung der Gewässer in Folge fehlender Beschattung,
- wiederum zu starker Ausdunkelung und Versauerung der Gewässer durch Fichtenforst im Gewässerrand,
- Versauerung der Gewässer,
- Veränderungen der Uferstruktur der Gewässer,
- Behinderung der Gewässerdurchgängigkeit,
- Beeinträchtigungen der Waldstruktur durch Holzeinschläge (Entnahme von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, Entnahme von lebensraumtypischen Hauptbaumarten oder Einbringung lebensraumfremder Baumarten und damit Verschlechterung des Habitats sowie Kahlschläge),
- Beimischung oder Förderung lebensraumfremder Baumarten,
- Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten oder Neozonen,
- Eutrophierung durch Torfmineralisierung und diffuse Stickstoffeinträge und folglich Veränderung der Krautschicht der Wälder,
- Bodenverdichtung,
- Grundwasserabsenkung,

- Unruhe im Allgemeinen und im speziellen während der Fortpflanzungszeiten der wertgebenden / charakteristischen Arten.

Die Überarbeitung der NSG-Verordnung und Neuausweisung des Naturschutzgebietes unter Aufnahme der Örtze einschließlich des Talraums bezweckt weiterhin die Erhaltung des besonderen Wertes des Landschaftsbildes, der Schutzgüter Boden, Waldklima und Grundwasser.

Aus oben genannten Gründen ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf, der die Ausweisung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Schutzziele erfordert und rechtfertigt.

3. Schutzbestimmungen

Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können.

Im Speziellen sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen oder baden zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, Hüte- und Herdenschutz Hunde sofern diese sich im Einsatz befinden, weil andernfalls eine starke Beunruhigung des Gebietes und seiner charakteristischen Arten zu befürchten ist. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt jedoch dem Verbot. Soweit die Jagdausübungsberechtigten im NSG einen eigenen Jagdhund ausbilden, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes dem Jagdrecht entsprechend zur Jagdausübung hinzu zu rechnen ist. Es wäre eine unbeabsichtigte Härte, wenn den Jagdausübungsberechtigten die Ausbildung des eigenen Hundes im eigenen Jagdrevier verwehrt wäre.
2. Es wird verboten, die Ruhe zu stören, weil andernfalls eine starke Beunruhigung des Gebietes und seiner charakteristischen Arten und somit des Fortpflanzungserfolgs zu befürchten ist. Das Verbot umfasst auch temporäre Ruhestörungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können.
3. Zusätzliche Wasserentnahmen oder Eingriffe in die bestehenden Wasserverhältnisse sind unzulässig, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des NSG erfolgt und auch wenn dies nur zu einer geringfügigen Änderung führt, weil hierdurch mittelfristig die wertgebenden Lebensraumtypen zerstört oder wenigstens in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt und eine Torfmineralisierung stattfinden würden. Wasserentnahme meint jegliche Form der Entnahme oder auch die Erhöhung der Abflussleistung. Umfasst ist damit auch die Entnahme von Grundwasser, auch wenn die Brunnen außerhalb liegen, durch Trichterwirkung aber Wasser aus der obersten Grundwasserschicht im NSG entnommen bzw. diese abgesenkt wird. Erforderlich ist diese Bestimmung aufgrund der zwingenden Wasserabhängigkeit der Biotope, die nach FFH-Richtlinie zu schützen und zu entwickeln sind. Jegliche auch geringfügige Absenkung hat langfristige, schleichende, irreparable Auswirkungen auf die Vitalität der hier zu erhaltenden Lebensräume und ist im vorsorgenden Sinne zu vermeiden. Die zusätzlichen Auswirkungen des Klimawandels dürfen dabei nicht übersehen werden, so dass hier im Sinne der Vorsorge und Entwicklung ein besonderes Augenmerk auf einen bestmöglichen Wasserhaushalt zu legen ist.
4. Es ist ferner untersagt Bohrungen aller Art niederzubringen (hiervon nicht betroffen ist das Bohren zum Setzen von Weidepfählen), sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 22 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen

notwendig sind, weil hiervon eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Ruhe und Ungestörtheit der Natur sowie der Biotoptypen ausgehen kann.

5. Organisierte Veranstaltungen aller Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, weil von diesen eine starke Beunruhigung des Gebietes und seiner charakteristischen Arten ausgehen kann. Ausgenommen von dem Verbot sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer, welche der Umweltbildung dienen und sich auf die Nutzung vorhandener Wege reduzieren. Die Ausnahme ist angemessen, weil ein naturkundlich gebildeter Führer besondere Rücksicht auf die Belange des NSG nehmen wird und weil Umweltbildung zur Akzeptanz und somit zum Schutz des NSG in besonderem Maße beiträgt. Als naturkundlich gebildete Führer sind diejenigen Personen einzustufen, die durch berufliche Ausbildung, berufliche oder ehrenamtlich nachvollziehbare mehrjährige Erfahrung oder nebenberufliche Fortbildungen in den Fachbereichen Biologie, Landschaftspflege, Forst oder Landschaftswacht eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Als Veranstaltungen sind vor allem Feiern aller Art, Sportveranstaltungen aller Art, organisierte Wanderungen u. ä. zu verstehen.
6. Der Rückschnitt von Röhrichtern ist ausschließlich in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02. zulässig, um insbesondere Brutvögeln die nötige Ruhe zu bieten.
7. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder sonstige Laubgehölze außerhalb des Waldes dienen als Lebensraum und Biotopvernetzung und dürfen nicht beseitigt werden.
8. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, Straßen, Wege oder Plätze ist verboten, ausgenommen von diesem Verbot sind jagdliche Hochsitze welche jeweils landschaftsangepasst aufzustellen und zu gestalten sind, weil andernfalls generell eine Beeinträchtigung wertgebender Biotope sowie des Landschaftsbildes zu befürchten ist.
9. Ferngesteuerter Luftfahrzeuge, Drohen und Drachen, Modellflugzeuge oder andere auch bemannte Luftfahrzeuge dürfen im NSG nicht starten und, abgesehen von Notfallsituationen, nicht landen bzw. unter 150 m Höhe fliegen, weil insbesondere die typische und charakteristische Avifauna gestört würde.
10. Innerhalb von Gewässern dürfen zum Schutz derselben und zur Sicherung der Durchgängigkeit keine Anlagen errichtet werden.
11. Es ist verboten, Leitungen aller Art zu verlegen. Außerdem ist es untersagt Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) oder der Ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne des § 5 BNatSchG dienen, weil davon zum einen erhebliche Störungen, zum anderen eine Beeinträchtigung der Biotope bzw. Bodenschichten zu erwarten ist.
12. Sprengungen stören die Ruhe des Gebietes und sind unzulässig.
13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen ist unzulässig, weil hiervon Biotope beeinträchtigt sowie Neophyten eingebracht werden können und das Landschaftsbild beeinträchtigt würde.
14. Der Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Aufspülungen, Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen ist ausgeschlossen, weil hiervon erhebliche Beeinträchtigungen der Biotoptypen, sowie der Ruhe und Ungestörtheit der Natur und des Landschaftsbildes ausgehen können.
15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen sind verboten, weil hierdurch Offen-Lebensräume zerstört werden

oder auch Neophyten eingebracht werden könnten, die, wie die Kultur-Heidelbeere, zu starker Verbreitung und damit Schädigung von Biotopen führen können.

16. Es kann bisher nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Einführung gentechnisch veränderter Organismen, keine Schädigungen der Flora und Fauna und unkontrollierbare Verbreitung eintreten, weshalb im vorsorgenden Sinne ein Verbot erforderlich ist.
17. Nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten dürfen nicht ausgebracht oder angesiedelt werden, weil hierdurch die heimische Tier- und Pflanzenwelt verändert bzw. verdrängt werden könnte. Das Verbot meint das aktive genauso wie das passive Einbringen von Tieren, Pilzen und Pflanzen (insbesondere nicht lebensraumtypische Arten). Um die Vermehrung vornehmlich von lebensraumfremden, invasiven Pflanzen durch Samen oder Wurzeln zu vermeiden, kann sich das Verbot auch auf Flächen erstrecken, welche sich in Nachbarschaft bzw. in der näheren Umgebung zum NSG befinden. Die Einbringung von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist gem. § 5 Abs. 1 der VO geregelt.
18. Die Anbringung von Bild- und Schrifttafeln ist unzulässig, ausgenommen von diesem Verbot sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln weil andernfalls generell eine Beeinträchtigung wertgebender Biotope sowie des Landschaftsbildes zu befürchten ist.
19. Gewässer dürfen zum Schutz der charakteristischen Arten nicht hergestellt, verändert verrohrt oder beseitigt werden. Dazu zählt nicht die Renaturierung von Gewässern im Sinne dieser Verordnung. Ein naturnaher Ausbau von Gräben und Fließgewässern ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 22 der VO zulässig.
20. Stoffe aller Art, welche die Gewässereigenschaften und damit den Lebensraum nachteilig verändern sind zum Schutz der wertgebenden Arten und Lebensgemeinschaften unzulässig. Die chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften der Gewässer müssen erhalten und verbessert werden, weshalb Einleitungen von Stoffen, auch durch zusätzliche Dränagen oder Schlitzdränungen unzulässig sind.
21. Aus gleichem Grund sind Direkteinleitungen von Straßenabwässern in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbauten der Straßenbauwerke unzulässig. Hier ist eine Vorklärung oder Versickerung einzuplanen.
22. FFH-Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 3 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten zu beeinträchtigen ist unzulässig, weil durch die Nährstoffanreicherung eine schleichende Veränderung derselben erfolgen würde.
23. § 30 Biotope und schützenswerte Landschaftsstrukturen sind als Lebensräume zu erhalten. Es ist ferner verboten
24. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen ist der Fang von Bisamen oder Nutria, da diese nicht der an diesem Standort natürlichen Fauna angehören. Zu diesem Zweck sind Fallen mit Otterschutzringen auszustatten, um ein Ersticken von Fischottern zu verhindern.

Die ordnungsgemäße Jagdausübung beeinträchtigt das Schutzziel nicht, soweit hierdurch keine Einrichtungen geschaffen werden, welche in der Regel den Schutzzweck stören. Die Errichtung von Hochsitzen sowie die Anlage von Kirsungen sind zur Jagdausübung erforderlich. Hierbei dürfen die Lebensräume des NSG nicht beeinträchtigt werden und die Gestaltung muss landschaftsangepasst sein, d. h. in der Regel aus Naturmaterialien, die farblich angepasst sind. Durch die Standortwahl darf der Schutzzweck (bspw. ungestörte

Brut-/Horstplätze) nicht beeinträchtigt werden. Der Begriff Jagdausübung umfasst auch die Ausbildung des Jagdhundes der Jagdausübungsberechtigten.

Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern und Fütterungsstellen sind allerdings, ausgenommen auf Ackerflächen, nicht zulässig.

4. Freistellungen

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 5, Forstwirtschaft:

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist unter Einschränkungen weiterhin erlaubt. Ziel ist dabei die mittel- bis langfristige Entwicklung sowie der Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen hin zu einem günstigen Erhaltungszustand.

Die Regelungen der Nr. 1. a)-f), Nr. 1 h) – m) sowie der Nr. 4 und 5 entsprechen den Festlegungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ vom 10.08.1993 und werden unverändert übernommen, da sie der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes nach wie vor dienen und zu diesem Zweck erforderlich und angemessen sind.

Die Maßnahmen Nr. 1 d) – g), Nr. 1 i) – k) sowie Nr. 1 o) und q) dienen dem Schutz abiotischer Standortfaktoren sowie der Minimierung des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln, welche die örtliche Insekten-, Fledermaus- und Vogelwelt erheblich gefährden kann. Die Bekämpfung von Neophyten oder auch dem Adlerfarn entspricht der Zielstellung für das NSG und ist bei umsichtiger Anwendung daher positiv zu bewerten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn es sich um insektenverträgliche Mittel handelt oder in Kalamitätsfällen, in denen kein anderes Mittel zur Wahl steht und der Einsatz zwingend erforderlich oder aus erheblichen wirtschaftlichen Interessen geboten ist.

Kahlschläge sollen nach Nr. 1h) zugunsten weitgehend natürlicher Waldbewirtschaftung vermieden werden.

Die Holzentnahme darf nur in der Zeit vom 01.09. – 28./29.02. eines Jahres erfolgen, um die charakteristischen Arten der Wälder in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit sowie der Wochenstubenzeit zu schonen und die Ruhe im Gebiet zu wahren. Insbesondere störungsempfindliche Arten würden sonst vertrieben. Auch dient die Ruhezeit der Schonung von Tieren, welche von außen nicht sichtbar unter Rinden oder in Höhlen ruhen und bei Durchforstung in der Zeit getötet würden. Die Einschränkung ist erforderlich aber es verbleibt angemessen Zeit, um den Wald forstwirtschaftlich nutzen zu können. In Kalamitätsfällen bzw. zur Gefahrenabwehr kann die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt werden. Eine längere Zeiteinschränkung wäre naturschutzfachlich geboten, aber unzumutbar.

Habitat- und Horstbäume sind zu erhalten. Sie dienen einer Vielzahl gefährdeter Arten als seltene Lebensräume. Unter Habitatbäumen sind Bäume mit Spalten, Höhlen und sichtbaren Pilzen, die als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel geeignet sind, unabhängig vom Alter zu verstehen. Horstbäume sind Bäume, welche von Greifvögeln als Brutbaum genutzt wurden oder werden, auch wenn eine Besetzung der vorhandenen Horste vorübergehend ausbleibt. Nur im Falle zwingend erforderlicher Verkehrssicherung (in der Regel nur entlang von Wegen) dürfen derlei Bäume gefällt werden und müssen vor Ort liegend belassen werden.

Der Schutzanspruch für Höhlen- und Horstbäume ergibt sich indes auch aus dem Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG. Die generelle Einschränkung der Nutzung von

Habitat- und Horstbäumen ist zum Schutz der charakteristischen Arten, hier vor allem auch der Fledermäuse, Spechte und Großvögel, erforderlich und angesichts des geringen wirtschaftlichen Verlustes angemessen, denn die zu erwirtschaftenden Erträge aus Höhlenbäumen sind in Folge mangelhafter Holzqualität regelmäßig verhältnismäßig gering.

Neuaufforstungen auf Grünland können u. a. für die wertgebenden Vogel- und Libellenarten zu erheblichen Minimierungen der Lebensräume führen.

In FFH-Lebensraumtypen ist die Nutzung nach den Nr. 2 & 3 freigestellt. Die festgelegten Maßnahmen entsprechen den Minimalanforderungen des RdErl. d. MU u. d. ML "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" vom 21.10.2015 (Wald-Erlass).

Die erforderlichen Einschränkungen gehen nicht über die Sozialbindung des Eigentums hinaus, da die bisherige Form der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder effektiv weiter betrieben werden kann.

Die Nds. Landesforsten erstellen für ihre Eigentumsflächen eine eigene Forsteinrichtung bzw. Managementplanung. Um sicherzustellen, dass die Planung auf Landesforstflächen mit den Zielsetzungen für das Gesamtgebiet bzw. angrenzende Flächen harmonisieren, ist die Planung einvernehmlich abzustimmen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 6 Gehölzschnitt

Gehölzrückschnitte sind sachgerecht, das heißt mit glatten Schnittstellen und in einer Intensität, welche einen kurzfristigen Wiederaustrieb ermöglicht, durchzuführen. Die jahreszeitliche Einschränkung ist zur Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit erforderlich und angemessen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 8 & 9 Grünlandnutzung:

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Einschränkungen zulässig. Die Regelungen der Nr. 8 a) – f) wurden bereits mit Verkündung der Verordnung am 10.08.1993 über das NSG festgesetzt. Sie werden auf Grund ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit beibehalten.

Weitergehende Regelungen begründen sich wie folgt:

Die Ausbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden und Geflügelmist birgt das Risiko des erhöhten Schadstoff- und Keimeintrages in das NSG und gefährdet so den Schutzzweck.

Die Anlage oder Erhaltung eines Gewässerrandstreifens entlang der Bäche dient der erforderlichen Vermeidung von Stoffeinträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie gleichzeitig der Entwicklung von Hochstaudenfluren als Lebensraum für Fischotter und Libellen sowie von Gehölzen zur Beschattung des Gewässers. Gem. den Leitfäden des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (vgl. Ackermann, Streitberger, Lehrker 2016) ist hierfür aus naturschutzfachlicher Sicht ein Streifen von mindestens 10 m erforderlich, welcher bestenfalls gänzlich aus der Nutzung zu nehmen ist. Unter Abwägung der Belange der Landwirtschaftlichen Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes wird der Gewässerrandstreifen auf ein Minimum von 5 m reduziert. Eine weitere Reduzierung ist angesichts der Zielstellung zur Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen der hier schutzwürdigen Arten in diesem NSG aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar.

Zeitliche Einschränkungen hinsichtlich der Düngeaufbringung sind erforderlich, um Stoffeinträge, auch oberflächlich, in die Gewässer zu reduzieren. Hierfür ist es erforderlich Dünger nur aufzubringen, wenn Boden und Vegetation aufnahmefähig sind. Zu diesem Zweck muss der Boden gänzlich aufgetaut und schneefrei sein, diese Bestimmung ist als Ergänzung zu den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Fachrechts zu sehen.

Grünland darf zwar im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung geschleppt, nicht aber gewalzt oder eingeebnet werden. So soll sichergestellt werden, dass ein vielfältiges Mikrorelief erhalten wird.

Die Anlage von Silagemieten ist zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Bäche untersagt.

Eine Beweidung ist zulässig, solange die Grasnarbe nicht erheblich beschädigt wird. Übliche Schäden im Bereich der Tore sowie der Futter- und Tränkestellen sind damit nicht gemeint. Die Geflügelhaltung ist zur Vermeidung von erhöhten Nährstoffeinträgen und Beschädigungen der Grünlandnarbe verboten.

In Nr. 9 werden ergänzende Regelungen zum Schutz von gem. § 30 geschütztem Feuchtgrünland bzw. des FFH-Lebensraumtyps 6510 festgelegt. Zum Erhalt der speziellen Grünländer ist es zwingend erforderlich, die Nährstoffeinträge zu minimieren. In der Regel ist eine Aufbringung von 30 kg Stickstoff pro Jahr vertretbar. Eine höhere Düngemenge ist nur vertretbar, wenn entsprechende Nährstoffausträge gesichert sind. Um diesbezüglich den Einzelfall prüfen zu können, besteht ein Einvernehmensvorbehalt. Eine alleinige Beweidung führt zur Veränderung der Pflanzenartenzusammensetzung und ist daher nur als Nachnutzung zur Mahd und, zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen, nur ohne Zufütterung zulässig. Die Nutzungsruhe ist zur Sicherstellung einer Fruktifizierung der wertgebenden Pflanzenarten sowie zur Sicherung der Fortpflanzung charakteristischer Tierarten erforderlich.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 10 Ackernutzung

Die Ackernutzung ist dem Grunde nach freigestellt. Die Anlage oder Erhaltung eines Gewässerrandstreifens entlang der Bäche dient der Vermeidung von Stoffeinträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie gleichzeitig der Entwicklung von Hochstaudenfluren als Lebensraum für Fischotter und Libellen sowie von Gehölzen zur Beschattung des Gewässers. Gem. den Leitfäden des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (vgl. Ackermann, Streitberger, Lehrker 2016) ist hierfür aus naturschutzfachlicher Sicht ein Streifen von mindestens 10 m erforderlich, welcher bestenfalls gänzlich aus der Nutzung zu nehmen ist. Unter Abwägung der Belange der landwirtschaftlichen Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes wird der Gewässerrandstreifen auf ein Minimum von 5 m reduziert. Eine weitere Reduzierung ist angesichts der Zielstellung zur Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen der hier schutzwürdigen Arten in diesem NSG aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar.

Zeitliche Einschränkungen hinsichtlich der Düngeaufbringung sind erforderlich, um Stoffeinträge, auch oberflächlich, in die Gewässer zu reduzieren. Hierfür ist es erforderlich Dünger nur aufzubringen, wenn Boden und Vegetation aufnahmefähig sind. Zu diesem Zweck muss der Boden gänzlich aufgetaut und schneefrei sein, diese Bestimmung ist als Ergänzung zu den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Fachrechts zu sehen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 11 Unterhaltung der Kleinen Örtze und der Örtze

Die Regelung wird aus dem alten NSG übernommen. Sie hat zu einer positiven Entwicklung der Kleinen Örtze beigetragen und wird dies auch an der Örtze tun.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 12 & 13 Unterhaltung von Gräben

Die Regelung wird aus dem alten NSG übernommen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 14 Fischerei an der Kleinen Örtze

Die Regelung wird aus dem alten NSG übernommen. Sie hat zu einer positiven Entwicklung der Kleinen Örtze beigetragen. Zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung wurde nicht überprüft, inwieweit die Pachtverträge ausgelaufen sind.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 15 Fischerei an der Örtze

Die Fischereiliche Nutzung wird insoweit freigestellt, als dass es zu keinen Schäden an Fischottern oder tauchenden Fischen durch Reusen etc. kommen darf (vgl. NLWKN).

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 16 Nutzung von Teichen

Die bestehende Regelung wird aus dem alten NSG übernommen und ergänzt. Die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung von Teichen darf nicht dazu führen, dass Sedimente in Örtze oder Kleine Örtze eingetragen werden. Um dies zu gewährleisten, ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 17 Wasserentnahmen bzw. Einleitungen

Die bestehenden Regelungen werden aus dem alten NSG übernommen. Eine Ergänzung erfolgt hinsichtlich der Einleitung von Straßenabwässern, welche nach Umbau oder Neubau von Straßenbauwerken vorzuklären sind. Diese Auflage ist erforderlich, um die schädigenden Einträge von Schwermetallen, Ölen, Salzen und Kunststoffen etc. zu minimieren.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 18 Unterhaltung bestehender Anlagen

Die Unterhaltung bestehender Anlagen muss und soll gewährleistet sein. Soweit kein besonderer Zwang aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht besteht, sind die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Unaufschiebbare Maßnahmen bedürfen der Anzeige bei der Naturschutzbehörde. Sie sind entsprechend zu belegen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 19 Freizeitnutzung

Die Badenutzung ist zur Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit vor allem zum Schutz des Fischotters und der charakteristischen Vogelarten nur an ausgewählten Badestellen bzw. nahe Munster in dem zum Verlassen der Wege freigestellten Bereich zulässig.

5. Schlussbemerkung

Ohne die oben genannten Maßnahmen wäre eine Sicherung der Lebensraumtypen und der typischen Flora und Fauna in ausreichendem Umfang nicht möglich.

Die Maßnahmen sind insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich. Sie sind entsprechend der Ausführungen zur Erreichung der Schutzziele geeignet.

Die Maßnahmen schränken die Bewirtschaftung kaum über das bisherige Maß der tatsächlich möglichen und vorgenommenen Nutzung ein. Sie sind unter Abwägung der öffentlichen Interessen zur Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität mit dem Interesse

der Öffentlichkeit an der Erholungsnutzung sowie mit den privaten Interessen an der Bewirtschaftung des Gebietes angemessen.

Die Überarbeitung und Neuverkündung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ ist zur Sicherung der Natura 2000-Ziele das mildeste verfügbare Mittel.

Soltau, den xx.xx.2018

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann

Quellenverweise

ACKERMANN, W., STREITBERGER, M., LEHRKE, ST. (2016): MAßNAHMENKONZEPTE FÜR AUSGEWÄHLTE ARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN DER FFH-RICHTLINIE ZUR VERBESSERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES VON NATURA 2000-SCHUTZGÜTERN IN DER ATLANTISCHEN BIOGEOGRAFISCHEN REGION, IN : BFN-SKRIPTEN 449

ALAND 2014): BASISERFASSUNG IM FFH-GEBIET 081, „ÖRTZE MIT NEBENBÄCHEN“, ERFASSUNG DER BIOTOP- UND LEBENSRAUMTYPEN SOWIE DER FLORA

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2010): BEWERTUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES DER LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. ÜBERARBEITETE BEWERTUNGSBÖGEN DER BUND-LÄNDER-ARBEITSKREISE ALS GRUNDLAGE FÜR EIN BUNDESWEITES FFH-MONITORING. BONN.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): MAßNAHMENKONZEPT FÜR DEN FFH-LEBENSRAUMTYP LRT 3260 – FLIEßGEWÄSSER MIT FLUTENDER WASSERVEGETATION, AUF: [HTTPS://WWW.BFN.DE/FILEADMIN/BFN/NATURA2000/DOKUMENTE/3260_FLISSGEWAESSE R.PDF](https://www.bfn.de/fileadmin/BFN/NATURA2000/DOKUMENTE/3260_FLISSGEWAESSE_R.PDF)

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ERHALTUNGSMAßNAHMEN FÜR DIE GRÜNE FLUSSJUNGFER, AUF: [HTTPS://FFH-ANHANG4.BFN.DE/ARTEN-ANHANG-IV-FFH-RICHTLINIE/LIBELLEN/GRUENE-FLUSSJUNGFER-OPHIOGOMPHUS-CECILIA/ERHALTUNGSMASSNAHMEN.HTML?NO_CACHE=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-flussjungfer-ophiogomphus-cecilia/erhaltungsmassnahmen.html?no_cache=1)

GERKEN, R. (2008): ELEKTROBEFISCHUNGEN, BEARBEITUNGSGEBIET ALLER/ÖRTZE, BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG DER FISCHFAUNA IN DER ÖRTZE, DER KLEINEN ÖRTZE & AUE

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2017): ARBEITSHILFE 1. SICHERUNG DER NATURA 2000-GEBIETE UND 2. MAßNAHMENPLANUNG IN NATURA 2000-GEBIETEN, AUF: [HTTPS://WWW.NLT.DE/PICS/MEDIEN/1_1497255378/2017_NATURA_2000 - ARBEITSHILFE STAND MAI 2017.PDF](https://www.nlt.de/pics/medien/1_1497255378/2017_NATURA_2000_-_ARBEITSHILFE_STAND_MAI_2017.pdf)

NLWKN (2011). NIEDERSÄCHSISCHE STRATEGIE ZUM ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ, VOLLZUGSHINWEISE ZUM SCHUTZ VON SÄUGETIERARTEN IN NIEDERSACHSEN – GRÜNE FLUSSJUNGFER

NLWKN (2011). NIEDERSÄCHSISCHE STRATEGIE ZUM ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ, VOLLZUGSHINWEISE ZUM SCHUTZ VON SÄUGETIERARTEN IN NIEDERSACHSEN - FISCHOTTER

ENTWURF